

§ 17: Nötigung (§ 240 StGB)

I. Rechtsgut

Freiheit der Willensentschließung (= Freiheit, überhaupt einen Willen bilden zu können) und Freiheit der Willensbetätigung (= Freiheit, einen einmal gebildeten Willen auch in die Tat umsetzen zu können). Hieran wird teilweise kritisiert, dass diese Rechtsgutsbestimmung zu weit gefasst ist, da sie auch jegliche Form der Willensbildung und Willensbetätigung umfasst. Es könne aber **lediglich die „rechtlich garantierte Freiheit“** der Willensbildung und Willensbetätigung umfasst sein (SK/Horn/Wolters § 240 Rn. 3).

II. Objektiver Tatbestand des § 240 I StGB

Der objektive Tatbestand der Nötigung besteht aus den Komponenten **Nötigungsmittel** (mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel) und **Nötigungserfolg** (Handlung, Duldung oder Unterlassung). Die List gehört nicht zum Kanon der Nötigungsmittel.

1. Nötigungsmittel der Gewalt

Mittel, mit dem auf den Willen oder das Verhalten eines anderen durch Zufügung eines gegenwärtigen, empfindlichen Übels eine Zwangswirkung ausgeübt wird.

a) Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Gewaltbegriff

klassischer Gewaltbegriff: Entfaltung körperlicher Kraft zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands mit der Folge einer Zwangswirkung beim Opfer.

frühere Rechtsprechung des BGH („vergeistigter Gewaltbegriff“): Reduzierung der Anforderungen an die körperliche Kraftentfaltung auf Täterseite; am Erfordernis der körperlichen Zwangswirkung auf Opferseite wurde teils im Sinne der reichsgerichtlichen Rechtsprechung festgehalten; vgl. dann aber den Laepple-Fall (BGHSt. 23, 47): bloß psychischer Zwang ausreichend; entscheidend sei das Gewicht der ausgeübten psychischen Einwirkung; Hervorrufen einer psychisch oder physisch vermittelten körperlichen Zwangswirkung.

BVerfGE 92, 1, 14: Der vergeistigte Gewaltbegriff verstößt gegen Art. 103 Abs. 2 GG. Es reicht für das Vorliegen von „Gewalt“ nicht aus, wenn auf Seiten des Täters lediglich „körperliche Anwesenheit“ vorliegt und die Zwangswirkung auf Seiten des Opfers „nur psychischer Natur“ ist.

Die neuere Rechtsprechung des BGH („Zweite-Reihe-Rechtsprechung“): Die Entscheidung des BVerfG verbietet die Annahme von Gewalt nur gegenüber solchen Autofahrern, die als erste eine Demonstrantengruppe erreichen und sich lediglich psychisch nicht zur Weiterfahrt in der Lage sehen – die in zweiter Reihe an eine Blockade heranfahrenden Personen sind aber nicht nur psychisch, sondern durch die stehenden Pkw auch physisch an der Weiterfahrt gehindert: gegenüber diesen wird deshalb Gewalt ausgeübt – dem steht nicht der geringe körperliche Aufwand auf Täterseite entgegen, wenn sich dieser auf Opferseite in einer körperlichen Zwangswirkung niederschlägt; vgl. BGHSt. 41, 182.

Jüngste Blockade-Entscheidung des BVerfG (BVerfGE 104, 92): Gewalt i.S.d. § 240 I StGB liegt vor, wenn die Teilnehmer über die durch ihre körperliche Anwesenheit verursachte psychische Einwirkung hinaus eine physische Barriere errichten -> hier: Anketten an Pfosten des Einfahrtstors. „Die Ankettung gab der Demonstration eine über den psychischen Zwang hinausgehende Eignung, Dritten den Willen der Demonstranten aufzuzwingen. Sie nahm den Demonstranten die Möglichkeit,

beim Heranfahren von Kraftfahrzeugen auszuweichen und erschwerte die Räumung der Einfahrt.“ Maßgeblich ist weiterhin, dass die Zwangswirkung nicht rein psychischer Natur ist. Unproblematisch ist aber, wenn diese hinzutritt.

b) Erscheinungsformen der Gewalt

- **vis absoluta** (willensausschließende Gewalt) – Bsp.: Fesseln, bewusstlos schlagen
- **vis compulsiva** (willensbeugende Gewalt) – Bsp.: Verprügeln, bedrohlich dichtes Auffahren

c) Sonderprobleme:

- **Gewalt gegen Sachen** (Bsp.: Aushängen von Fenstern): Körperlicher Zwang muss auch hier ausgeübt werden. Insofern ist der Begriff Gewalt gegen Sachen irreführend, denn nicht die Gewalt gegen Sachen, sondern der daraus resultierende Zwang stellt eine Gewaltausübung im Sinne der vis compulsiva dar. Keine Gewalt ist daher das Zerkratzen eines Autos, um den Halter zu einer Änderung seiner Parkgewohnheiten zu veranlassen, vom Zerkratzen des Autos geht kein körperlicher Zwang aus (so aber SK/Horn/Wolters § 240 Rn. 3), im Ergebnis lediglich § 303 StGB.
- **Gewalt gegen Dritte:** Gegen A wird Gewalt ausgeübt, um B zu einer Handlung zu bewegen. B begeht die vom Täter begehrte Handlung. Hier kann die gegen A ausgeübte Gewalt eine Nötigung des B darstellen, wenn A eine Sympathieperson für B ist. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die gegen A ausgeübte Gewalt von B selbst mitempfunden wird. Weitergehend wird teilweise bereits die Einflussnahme der gegen A ausgeübten Gewalt auf den Entschließungsprozess des B für ausreichend erachtet (Sch/Sch/Eser § 240 Rn. 6).

2. Nötigungsmittel der Drohung

Definition: Das ausdrückliche oder konkludente Inaussichtstellen eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende einen Einfluss zu haben vorgibt.

Abzugrenzen von der **bloßen Warnung**: Ankündigung eines Übels, auf das der Warnende keinen Einfluss zu haben vorgibt.

Die **täuschende Drohung** ist jedoch ausreichend. Hierunter wird ein angedrohtes Übel verstanden, auf das der Täter Einfluss zu haben vorgibt, in Wahrheit aber gar nicht hat.

a) Empfindliches Übel

= Jede über bloße Unannehmlichkeiten hinausgehende Einbuße an Werten oder Zufügung von Nachteilen, sofern der drohende Verlust oder der zu befürchtende Nachteil geeignet ist, einen besonnenen Menschen (viktimodogmatischer Ansatz) zu dem mit der Drohung erstrebten Verhalten zu bestimmen.

Ausreichend ist die Bedrohung eines Dritten, wenn sie der zu Nötigende als eigene drohende Übelszufügung empfindet (Bsp.: Bedrohung einer Bankkundin mit Lebensgefahr).

b) Ein Unterlassen

kann jedenfalls dann eine Drohung darstellen, wenn den Täter eine Rechtspflicht (nicht notwendig Garantenpflicht; ausreichend z.B. auch die Pflicht nach § 323 c StGB) zum Handeln trifft.

zw., ob auch ein rechtlich erlaubtes Unterlassen ausreicht.

Problem: Drohung mit einem Unterlassen = Nötigung i.S.d. § 240 StGB (abzugrenzen von der Drohung durch Unterlassen = durch Schweigen)?

- **Allgemeine Pflichttheorie:** Drohung nur dann tatbestandsmäßig, wenn der Drohende rechtlich verpflichtet ist, die entsprechende Handlung vorzunehmen (nicht notwendig aus Garantenpflicht).
- **Garantenpflichttheorie:** Drohung nur dann tatbestandsmäßig, wenn der Drohende Garant ist.
- **Verwerflichkeitstheorie:** Drohung kann auch dann tatbestandsmäßig sein, wenn den Drohenden keine Handlungspflicht trifft. Entscheidend ist, ob sie sozialwidrig als Druckmittel eingesetzt wird.

3. Abgrenzung Drohung und Gewalt

Die Abgrenzung der beiden Nötigungsmittel von einander kann bisweilen schwierig sein. Sie verliert aber an Einfluss auf die konkrete Fallbearbeitung, da von ihr **keine praktische Bedeutung** ausgeht. Bsp.: Der Warnschuss kann gleichermaßen als Drohung mit einem empfindlichen Übel, wie als Kompulsivgewalt verstanden werden.

III. Nötigungserfolg

Täter muss mit dem eingesetzten Nötigungsmittel eine Handlung, Duldung oder Unterlassung **kausal** und **zurechenbar** herbeigeführt haben.

Ein Nötigungserfolg ist bereits dann eingetreten, wenn das Opfer **Vorbereitungshandlungen** in Richtung des Nötigungsziels ergreift (SK/Horn/Wolters § 240 Rn. 5).

Auch im § 240 StGB stellen sich Fragen der objektiven Zurechnung. So wird es an einer Zurechenbarkeit des Erfolgs fehlen, wenn sich im Opferverhalten nicht der ausgeübte Zwang des Täters, sondern ein Zuraten der Polizeibehörden realisiert. Die Rechtsprechung spricht in dem Zusammenhang von der **Unmittelbarkeit des Zwangsaktes und Nötigungserfolgs** (vgl. SK/Horn/Wolters § 240 Rn. 6); s. aber BGHSt. 37, 350: Hier wurde in zweifelhafter Weise eine vollendete Nötigung angenommen, wenn die Polizei in einem unmittelbaren örtlich-zeitlichen Zusammenhang die Kraftfahrer, gegen die sich eine Blockade richtet, anhält. Denn hier unterbindet der bußgeldbewehrte Anhaltebefehl und nicht die Blockade die Weiterfahrt.

Ein tatbestandsmäßiger Nötigungserfolg ist aber nur der vom Täter bezweckte. Sollten sich zwischen Zwecksetzung der Nötigungshandlung und eingetretenem Nötigungserfolg Unterschiede ergeben, ist zu fragen, inwieweit eine **wesentliche Abweichung vom vorgestellten Kausalverlauf** vorliegt.

IV. Die Rechtswidrigkeit der Nötigung (Prüfung auf der Rechtswidrigkeitsebene – str.)

1. Prüfung der **allgemeinen Rechtfertigungsgründe** (Notwehr etc.)
 2. **Verwerflichkeitsprüfung:** Zweck-Mittel-Relation des § 240 II StGB
- Tatbestandserfüllung indiziert hier nicht schon die Rechtswidrigkeit.

Festzustellen ist, ob jeweils der Zweck oder das Mittel rechtlich gebilligt oder missbilligt sind; anschließende Abwägung, die bei Vorliegen eines rechtlich missbilligten Zwecks und/oder Mittels i.d.R. zur **Verwerflichkeit** führt.

Kriterien für die Gewichtung:

- Art des eingesetzten Mittels; Gewicht der Folgen („Geringfügigkeitsprinzip“)
- Wahrnehmung berechtigter Interessen (**entsprechend § 193 StGB**)?
- Insb.: Verhalten von **Grundrechten** gedeckt (beachte: Art. 4, 5, 8, 9, 12, 14 GG und Art. 20 Abs. 4)?
- **Abwägung** zwischen den gegenläufigen Interessen?
- Beachtung des **Vorrangs der Inanspruchnahme staatlicher Zwangsmittel**?

Bedeutsam ist in dem Zusammenhang, dass das Fehlen von Rechtfertigungsgründen nicht die Rechtswidrigkeit indiziert, sondern es noch einer **positiven Feststellung der Rechtswidrigkeit** im Wege einer **Gesamtatbewertung** bedarf. In die Zweck-Mittel-Relation werden nur **Nahziele** eingestellt. **Fernziele** finden nach h.M. lediglich auf der Ebene der Strafzumessung Beachtung (str. vgl. *Küpper/Bode* Jura 1993, 191 f.).

Ein Problem stellt die **Durchsetzung schuldrechtlicher Ersatzansprüche** mittels Nötigung dar. Sofern der Schuldner nicht leistet, ist der Gläubiger gezwungen zu klagen. Allerdings kann es unverwerflich sein, die **Erhebung einer Strafanzeige anzudrohen**, um den Schuldner zur Zahlung

zu zwingen, da zwischen Drohung und Zweck kein eklatantes Missverhältnis besteht (BGHSt. 5, 254).

V. Literatur

Aufsätze: *Zopfs* Drohen mit einem Unterlassen? JA 1998, 813; *Zöller* Der Gewaltbegriff des Nötigungstatbestandes – Zur Strafbarkeit sog. Sitzblockaden GA 2004, 147; *Geppert* Die Nötigung (§ 240 StGB) Jura 2006, 31; *Maatz* Nötigung im Straßenverkehr NZV 2006, 337; *Swoboda* Grundwissen – Strafrecht: Der Gewaltbegriff JuS 2008, 862; *König* Zur Nötigung in Fall des rücksichtslosen Überholens NZV 2008, 46 ; *Schroeder* Die Straftaten gegen die persönliche Freiheit – Erscheinungsformen und System JuS 2009, 14.

Rechtsprechung: **BVerfGE 73, 206** – Sitzblockaden (Gewaltbegriff); **BVerfGE 92, 1** – Sitzdemonstrationen (Verfassungswidrigkeit des erweiterten Gewaltbegriffes); **BGHSt 23, 46** – Laepple (Aufweichung des Gewaltbegriffs); **BGHSt 31, 195** – Kaufhausdetektiv (Drohung mit einem empfindlichen Übel); **BGHSt 35, 270** – Sitzblockade-Großengstingen (Zusammenhang zwischen Sitzblockade und Nötigungserfolg); **BGHSt 37, 350** – Wackersdorf (Nötigungserfolg bei einer Sitzblockade), **BGHSt 41, 182** – Sitzdemonstration (Gewalt durch Straßenblockade); **BGHSt 44, 34** – Castor (Anbringen von Stahlkörpern auf Schienen als Nötigung); **BVerfGE 104, 92** – Wackersdorf II.